

Unfallverhütungsvorschrift

Tierhaltung

(VSG 4.1)

in der Fassung vom 12.11.2020



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung | 4 |
| § 1 Grundsätze | 4 |
| § 2 Ställe | 5 |
| § 3 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen | 5 |
| § 4 Mittel zur Fixierung von Tieren | 5 |
| § 5 Viehtransportfahrzeuge | 6 |
| § 6 Umgang mit Tieren | 7 |
| § 7 Führen und Transport von Tieren | 7 |
| § 8 Übertragung von ansteckenden Krankheiten | 8 |
| | |
| II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung | 10 |
| § 9 Anlagen und Einrichtungen | 10 |
| § 10 Umgang | 11 |
| | |
| III. Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung | 15 |
| § 11 Anlagen und Einrichtungen | 15 |
| § 12 Umgang | 16 |
| | |
| IV. Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung | 17 |
| § 13 Anlagen und Einrichtungen | 17 |
| § 14 Umgang | 18 |
| § 15 Reiten und Fahren | 19 |
| | |
| V. Zusätzliche Bestimmungen für die Schafhaltung | 22 |
| § 16 Anlagen und Einrichtungen | 22 |
| § 17 Umgang | 22 |
| | |
| VI. Schlussbestimmungen | 23 |
| § 18 Ordnungswidrigkeiten | 23 |
| § 19 Übergangsvorschriften | 23 |
| § 20 Inkrafttreten | 23 |

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Errichten und für den Betrieb von Einrichtungen zur Tierhaltung sowie für den Umgang mit Tieren.

Hinweis zu Absatz 1

1. Zu den Tieren im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift zählen alle landwirtschaftlichen Nutztiere, insbesondere Rinder, Pferde, Damwild, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel.

2. Auf die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ (TRBA 230) wird hingewiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgerechte und gefahrlose Tierhaltung möglich ist.

Hinweis zu Absatz 2

1. Bezüglich der Gestaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen wird z. B. auf die Arbeitsblätter der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) zu den Themen Gebäude, Anlagen und Geräte für die Tierhaltung sowie auf die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzfV) hingewiesen.

2. Bezüglich der Haltung von Wildtieren wird auf die DGUV Regel 114-001 „Haltung von Wildtieren“ hingewiesen.

(3) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Hilfsmittel für den sicheren Umgang mit Tieren vorhanden sind.

Hinweis zu Absatz 3

Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. mobile Absperrgitter, Korrale (Sammelbereiche), Verladerampen, Tierbehandlungsstände, Fangstände, Halfter, Zaumzeug, Nasenzwingen, Leitstangen, Treibschilde, Treibhilfen, Nasenringe, Spannseile, Schlagbügel, Hüftfesseln und ausgebildete Hütehunde.

(4) Der Unternehmer hat Tiere, die sich aggressiv verhalten und damit eine potentielle Gefährdung darstellen, umgehend aus dem Bestand zu entfernen.

Hinweis zu Absatz 4

Dies ist z. B. gegeben, wenn eine Person von einem Tier angegriffen worden ist.

§ 2 Ställe

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Anbindevorrichtungen so gestaltet sind, dass sie im Gefahrfall leicht und schnell lösbar sind, die Tiere sich jedoch nicht selbst befreien können,**
- 2. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein,**
- 3. Türen und Tore nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sind,**
- 4. Stalleinrichtungen so gestaltet sind, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten,**
- 5. Stalleinrichtung der Tierart, Rasse und Haltungsform angepasst sind, sodass sich keine Gefährdungen für Personen ergeben können.**

Hinweis zu § 2

Bezüglich der baulichen Ausführung von Ställen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1), insbesondere auf Anforderungen bzgl. Fußböden, verwiesen.

§ 3 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an den Zugängen und Außenseiten von Ställen mit kraftbetätigten Wandlüftungen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren in Reichweite durch die Wandlüftung hinweisen.

Hinweis zu § 3

- 1. Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen sind z. B. solche, die über mechanische (Winden, Getriebemotor), hydraulische, elektrische oder pneumatische Antriebe gesteuert werden.**
- 2. Beispiel für die Beschriftung des Warnschildes:
"Vorsicht, Quetschgefahr an der Lüftung!"**
- 3. Als Reichweite in diesem Sinne ist in der Regel ein Sicherheitsabstand von 2,70 m anzusehen.**
- 4. Bezüglich der Prüfung kraftbetätigter Lüftungseinrichtungen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.**

§ 4 Mittel zur Fixierung von Tieren

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass zweckentsprechende Mittel zum Fixieren im Betrieb vorhanden sind.

Hinweis zu § 4

Zweckentsprechende Mittel müssen standsicher, leicht bedienbar und so ausgeführt sein, dass sich die Tiere nicht selbst befreien können. Dies sind z. B.

1. Klauenpflegestände mit mechanischer Hebehilfe oder Kippfunktion,
2. Behandlungsstände für medizinische Behandlung und Tierpflege mit Abschränkungen zwischen Tier und behandelnder Person, wobei einzelne Bereiche der Abschränkungen abnehmbar gestaltet sein können. Gegen Ausschlagen mit der Hinterhand bei Behandlungen im hinteren Tierbereich müssen Schutzwände oder Schutzstangen vorhanden sein, und der Tierkopf muss fixiert werden können.

§ 5 Viehtransportfahrzeuge

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, auch wenn diese Fahrzeuge nicht im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden,**
- 2. Viehtransportfahrzeuge, auf denen eine Mitfahrt von Personen vorgesehen ist, mit einer sicheren Abtrennung zu den Tieren ausgerüstet sind,**
- 3. Einrichtungen vorhanden sind, durch die sichergestellt werden kann, dass Personen beim Öffnen bzw. beim Schließen der Verladeöffnung nicht durch die Tiere im Fahrzeug gefährdet werden.**

Hinweis zu Ziffer 1

1. Bezüglich der Anforderungen an die Aufbauten wird auf § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV) hingewiesen.
2. Bezüglich der weiteren Anforderungen an Fahrzeuge nach der StVZO wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

Hinweis zu Ziffer 2

Bezüglich der Mitfahrt auf Fahrzeugen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

Hinweis zu Ziffer 3

Einrichtungen in diesem Sinne sind z. B. Sicherungsstangen, Abschränkungen oder Leitgitter, die vor dem Verschließen der Verladeöffnungen eingelegt werden oder Flügeltüren an absenkbaren Rindertransportfahrzeugen.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Für den sicheren Umgang mit Tieren haben sich Versicherte ruhig, umsichtig, entschlossen und tierverständig zu verhalten.

Hinweis zu Absatz 1

Kenntnisse zum sicheren Umgang mit Tieren können z. B. in Schulungen erworben werden.

(2) Der Kontakt mit Tieren ist in einer der Tierart entsprechenden Weise aufzunehmen; dabei ist ihre Reaktion abzuwarten.

(3) Untersuchungen, Impfungen, Probenahmen, Besamungen und andere Maßnahmen an Tieren müssen gefahrlos durchführbar sein.

Hinweis zu Absatz 3

Hierzu kann es z. B. erforderlich sein, Großvieh sicher anzubinden bzw. in geeigneten Einrichtungen gemäß § 4 zu fixieren.

(4) Beim Umgang mit Huf- und Klautieren sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Hinweis zu Absatz 4

Bezüglich der Bereitstellung und des Tragens persönlicher Schutzausrüstungen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) verwiesen.

(5) Arbeiten an Tränk- und Fütterungseinrichtungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dieses gefahrlos möglich ist.

(6) Wenn männliche Tiere in der Herde mitlaufen, hat der Unternehmer die Versicherten besonders über die dabei möglichen Gefährdungen zu unterweisen.

(7) Während des Weidens von Großvieh sind auf den Weideflächen nur unbedingt notwendige Arbeiten durchzuführen.

(8) Erkrankte Tiere sind gesondert aufzustallen.

§ 7 Führen und Transport von Tieren

(1) Das Führen von Tieren mit der Hand von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

Hinweis zu Absatz 1

Bezüglich der Teilnahme mit Tieren am öffentlichen Straßenverkehr wird auf § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hingewiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Tiere beim Transport mit Fahrzeugen keine Gefahren durch unerwünschte Bewegungen verursachen können.

(3) Beim Verladen sind geeignete Einrichtungen zu benutzen, die ein sicheres Verladen ermöglichen.

Hinweis zu Absatz 3

Geeignete Einrichtungen sind z. B. seitlich begrenzte Verladerampen mit rutschhemmender Lauffläche, Verladebrücken, Hebebühnen, Absperrgitter und Trenngitter.

(4) Großvieh darf nicht an bewegliche Gegenstände angebunden werden.

Hinweis zu Absatz 4

Als bewegliche Gegenstände sind z. B. Türen oder Sattelböcke anzusehen.

(5) Hilfsmittel zum Führen sind so zu halten, dass sie im Gefahrfall sofort losgelassen werden können.

Hinweis zu Absatz 5

1. Hilfsmittel zum Führen sind z. B. Seile, Ketten, Stricke und Führstangen.

2. Nicht sofort losgelassen werden können z. B. Seile und Stricke, die um Körperteile gewickelt oder geschlungen sind.

Hinweis zu § 7

Bezüglich des artgerechten und verantwortungsbewussten Transportes von Tieren wird auf die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV) hingewiesen.

§ 8 Übertragung von ansteckenden Krankheiten

(1) Zoonosen können von Nutztieren oder anderen Tieren auf den Menschen übertragen werden. Für das Arbeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren müssen ergänzende Schutzmaßnahmen vorgehalten und ergriffen werden. Besteht der Verdacht auf eine Infektion, beispielsweise durch einen Tierbiss, ist sofort ein Durchgangsarzt aufzusuchen, insbesondere beim Umgang mit erkrankten Tieren. Versicherte unter 18 Jahren und Schwangere sowie stillende Frauen dürfen keinen Umgang mit diesen Tieren haben.

Hinweis zu Absatz 1

Beim Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren sind z. B. Einmalschutzkleidung und -handschuhe sowie Desinfektionsmittel vorzuhalten und zu verwenden.

Auf das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) und das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) wird hingewiesen.

Zu den in der Tierhaltung von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonosen) gehören z. B.

- a) von Nutztieren übertragbare Krankheiten (Erreger in Klammer):
 - Kälberflechte und andere Hauterkrankungen (Vertreter der Pilzgattung *Trichophyton* und weitere Erreger, die Hautpilze hervorrufen)
 - Leptospirose (*Leptospira*-Bakterien)
 - Brucellose (Bakterienarten der Gattung *Brucella*)
 - Q-Fieber (Bakterienart: *Coxiella burnetii*)

- b) von anderen Tieren übertragbare Krankheiten (Erreger in Klammer):
 - Borreliose (Borrelien: Bakterienkomplex *Borrelia burgdorferi* s. l.)
 - Frühsommer-Meningoenzephalitis – FSME (FSME-Virus)
 - alveoläre Echinokokkose (Fuchsbandwurm – *Echinococcus multilocularis*)
 - Hantavirus-Infektion (Hantavirus)

(2) Der Unternehmer hat Tiere, die erkennbare Symptome von Krankheiten aufzeigen, die auf den Menschen übertragbar sind, umgehend veterinärmedizinisch behandeln zu lassen. Tritt eine sichtbare Heilung bei den Tieren nicht ein, hat er diese Tiere aus dem Betrieb zu entfernen.

(3) Der direkte Kontakt mit Tieren, die Symptome einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweisen, ist zu vermeiden oder durch besondere Maßnahmen gefähderungsfrei zu gestalten.

Hinweis zu Absatz 3

Besondere Maßnahmen sind z. B.

- Benutzung von gesondertem Putzzeug für Tiere mit übertragbaren Hautkrankheiten, das entsprechend gekennzeichnet ist und nach jeder Verwendung desinfiziert wird,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung

§ 9 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Buchten so eingerichtet sind, dass die Tiere von außen gefüttert werden können,**
- 2. Laufställe mit geeigneten Fluchtmöglichkeiten ausgestattet sind,**
- 3. zum Umtreiben, Umstallen oder Verladen von Rindern ortsfeste Treibgänge oder Treibhilfen vorhanden sind,**
- 4. Buchtenabtrennungen, die geöffnet werden müssen, ohne Werkzeug geöffnet werden können,**
- 5. Einrichtungen vorhanden sind, welche die Separierung und Fixierung von Einzeltieren oder Gruppen ermöglichen,**
- 6. Einzelbuchten für Deckbullen in stabiler Bauweise ausgeführt sind, über einen rutschfesten Bodenbelag, mindestens eine Fixiereinrichtung und eine Fluchtmöglichkeit verfügen,**
- 7. Sprung- und Pflegestände so eingerichtet sind, dass sie frei stehen, die Tiere zwischen starken Schranken und vorderer Begrenzung stehen und von außen an der Leitvorrichtung gehalten werden können,**
- 8. Sprungstände in Räumen so eingerichtet sind, dass ein Schutzbereich mit einer nach außen aufgehenden, nicht abschließbaren Tür vorhanden ist,**
- 9. zum Einfangen einzelner Tiere auf der Weide geeignete Einfanghilfen zur Verfügung stehen,**
- 10. beim Einziehen von Ohrmarken und Behandeln von Kälbern keine Gefährdungen durch die anwesende Mutterkuh oder andere Rinder ausgehen.**

Hinweis zu Ziffer 2

Als Fluchtwege eignen sich z. B. Personenschlupföffnungen, die in einen sicheren Bereich führen.

Hinweis zu Ziffer 3

Treibhilfen sind z. B. vorübergehend aufgestellte, verfahrbare oder angebaute Treibgatter.

Hinweis zu Ziffer 5

Zur Separation sind z. B. Separationsbuchten oder abgetrennte Bereiche geeignet. Eine Separation ist auch gewährleistet, wenn alle Tiere in einem sicheren Bereich einzeln fixiert werden können. Als Fixiereinrichtungen sind z. B. Sicherheitsfangfressgitter mit der Möglichkeit, Einzeltiere zu lösen, oder Fangstände geeignet.

Hinweis zu Ziffer 6

Als Fixiereinrichtung ist ein Sicherheitsfangfressgitter mit ausreichender Stabilität und Abmessung anzusehen. Bewährt haben sich als äußere Abtrennung z. B. ausreichend stabile, senkrechte Stangen, die Personen Durchschlupf ermöglichen. Dies ermöglicht die Fluchtmöglichkeit in der gesamten Bullenbucht. Die Abtrennung sollte eine Höhe von ca. 2,00 m aufweisen.

Hinweis zu Ziffer 8

Die Abgrenzung des Schutzbereiches zum Sprungraum (Deckraum) kann z. B. durch senkrecht angeordnete stabile Stangen erreicht werden, die verhindern, dass Tiere in den Schutzbereich eindringen. Der Abstand der Stangen voneinander muss Personen Durchschlupf gewährleisten (Fluchtmöglichkeit).

Hinweis zu Ziffer 9

Eine geeignete Einfanghilfe ist z. B. eine Fanganlage, die aus Treibgatter mit Sammelbereich (Korral) und Fangstand besteht.

Hinweis zu Ziffer 10

Geeignete Maßnahmen bei Abkalbungen im Stall sind Fixier- oder Separiereinrichtungen. Bei Weidehaltung sind geeignete Maßnahmen z. B. saisonale Abkalbungen im Stall mit Separier- und Fixiereinrichtungen oder der Einsatz eines Kälberfangkorbes.

Hinweis zu § 9

Auf die Broschüre B20 „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – Rinderhaltung“ wird hingewiesen.

§ 10 Umgang

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Deckbullen, die geführt werden, spätestens im Alter von 12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden. Das ständige Anbinden nur an Nasenringen ist unzulässig.

Hinweis zu Absatz 1

Nasenringe sind notwendig bei Bullen, die geführt werden, z. B. in Zuchtstationen, Anbindehaltung oder bei Bullen, die auf Tierschauen/-auktionen vorgeführt werden. Werden Deckbullen nicht geführt, kann auf den Nasenring verzichtet werden. Nasenringe müssen aus nichtrostendem Stahl bestehen.

(2) Bullen, die einen Nasenring tragen, sind mit einer am Nasenring befestigten Leitstange zu führen. Zusätzlich ist noch ein am Halfter befestigter Leitstrick notwendig.

Hinweis zu Absatz 2

Eine Leitstange ist als geeignet anzusehen, wenn

- die Länge mindestens 1,40 m beträgt,
- das Anhängesystem leicht einhängbar und nicht verdrehbar ist,
- die Bedienung des Anhängesystems im Handbereich liegt und gegen ungewolltes Öffnen, z. B. durch eine Sperre, gesichert ist.

(3) Beim Führen von Deckbullen, die noch keinen Nasenring tragen (Alter bis 12 Monate), muss eine weitere Person ständig in Sicht- und Rufweite sein.

(4) Wird in der Milchviehhaltung ein Deckbulle gehalten, so muss dieser in einer separaten Bucht untergebracht sein. Beim Zusammenführen und beim Trennen von Rindern mit dem Deckbullen muss der Bulle fixiert oder separiert sein.

(5) Bullen, die einzeln in Buchten gehalten werden, müssen vor Betreten der Bucht fixiert oder separiert werden.

Hinweis zu Absatz 5

Als geeignete Maßnahme zum Fixieren ist ein Sicherheitsfangfressgitter mit ausreichender Stabilität und Abmessung anzusehen. Auf § 9 Ziffer 6 wird verwiesen.

(6) Das Befestigen und Lösen der Leitstange und des Leitstrickes bei Deckbullen, die einzeln in Buchten gehalten werden, muss von außerhalb der Bucht erfolgen.

(7) An Bullen darf nur herangetreten werden, wenn eine ausreichende Fluchtmöglichkeit besteht.

(8) Beim Umgang mit nicht fixierten Bullen über 200 kg Lebendgewicht muss eine weitere Person anwesend sein, die warnen, mit geeigneten Hilfsmitteln eingreifen und ggf. Hilfe leisten kann.

(9) Weiden, auf denen Bullen mitlaufen, dürfen nicht ohne Treibhilfe und nicht ohne Helfer mit entsprechenden Kenntnissen sowie nicht ohne ausreichende Fluchtmöglichkeiten betreten werden.

Hinweis zu Absatz 9

1. Entsprechende Kenntnisse können z. B. durch eine Schulung zum sicheren Umgang mit Rindern erlangt werden.

2. Fluchtmöglichkeiten sind Rettunginseln wie z. B. Schlepper oder Pkw auf der Weide, die im Notfall erreicht werden können.

(10) Werden Rinder künstlich besamt oder behandelt, dürfen sich keine weiteren frei laufenden Tiere in dem Bereich aufhalten. Während der Besamung oder Behandlung sind Rinder sicher zu fixieren. Eine Fluchtmöglichkeit für Personen zum schnellen und sicheren Verlassen des Gefahrenbereichs ist zu gewährleisten.

Hinweis zu Absatz 10

Eine sichere Behandlung bzw. Besamung kann z. B. in einer Separationsbucht erfolgen. In diesem Bereich sind alle Tiere sicher zu fixieren. Auf § 9 Ziffer 5 wird verwiesen.

(11) Zum Einfangen von Rindern sind geeignete Einfanghilfen zu verwenden. Zum Aussondern von Einzeltieren aus Rindergruppen oder aus Weideherden muss mindestens eine weitere Person mit entsprechenden Kenntnissen anwesend sein.

Hinweis zu Absatz 11

1. Entsprechende Kenntnisse können z. B. durch eine Schulung zum sicheren Umgang mit Rindern erlangt werden.

2. Auf der Weide sind geeignete Einfanghilfen zu nutzen. Auf § 9 Ziffer 9 wird verwiesen.

(12) Versicherte müssen beim Führen in Kopfhöhe der Rinder gehen und ein geeignetes Hilfsmittel zur Abwehr mitführen. In engen Räumen und durch Türen müssen Versicherte stets vorangehen.

(13) Das Treiben von Einzeltieren oder Tiergruppen hat mit geeigneten Ausrüstungen und so zu erfolgen, dass ein Ausbrechen der Tiere verhindert wird. Kann das nicht gewährleistet werden, sind zusätzliche Hilfskräfte einzusetzen.

Hinweis zu Absatz 13

Ausrüstungen zum sicheren Treiben der Tiere sind z. B.

- ortsfeste Treibgänge,
- ortsfeste Umwehungen an Rampen,
- ortsveränderliche Absperrgatter und Viehtriebwagen.

(14) Beim Melken, insbesondere beim Anmelken von Jungkühen, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung der Versicherten ausschließen.

Hinweis zu Absatz 14

Als geeignete Vorkehrungen sind z. B. anzusehen:

- ruhiger und besonnener Umgang,
- Einsatz eines Schlagbügels,

- Fixieren des Schwanzes,
- Bereitstellung einer Hilfskraft.

(15) Kälber von Rinderrassen, von denen aufgrund ihrer Hörnerbildung und der Art der Tierhaltung eine zusätzliche Gefahr ausgeht, sind gegen Hörnerbildung zu behandeln.

Hinweis zu Absatz 15

1. Der Einsatz genetisch hornloser Zuchtlinien ist zu bevorzugen.
2. Eine zusätzliche Gefahr kann z. B. bei Mastbullenhaltung und Tierhaltung in Laufställen bestehen.
3. Die Enthornung darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) durchgeführt werden.

Hinweis zu § 10

Auf die Broschüre B20 „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – Rinderhaltung“ wird hingewiesen.

III. Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung

§ 11 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. in Buchten für Zuchteber Fluchtmöglichkeiten vorhanden sind,**
- 2. für das Treiben von Schweinen entsprechend den örtlichen Bedingungen ortsfeste Treibgänge, ortsveränderliche Treibgestelle oder Treibschilde vorhanden sind,**
- 3. Abferkelbuchten so gestaltet sind, dass beim Fangen oder bei der Behandlung der Ferkel keine Gefährdungen durch die Muttersau entstehen können,**
- 4. Buchten zum Füttern nicht betreten werden müssen,**
- 5. bei der Kastration männlicher Ferkel unter Einsatz von Betäubungsgasen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der ausführenden Personen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.**

Hinweis zu Ziffer 1

Fluchtmöglichkeiten sind z. B.

- von innen entriegelbare Türen,
- übersteigbare Trenneinrichtungen,
- Fluchtspalten.

Hinweis zu Ziffer 5

Dies ist bei der Anwendung von Isofluran als Narkosegas gewährleistet bei ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen (Luftwechselrate 3 bis 5), speziell unterwiesenem, geeignetem Bedienpersonal und bei Einhaltung der Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkBetSachkV) sowie der Vorgaben der LSV-Information T10 "Auswahl und Betrieb von Isofluran-Narkosegeräten zur Betäubung von Ferkeln vor der Kastration".

§ 12 Umgang

(1) Einzeln gehaltene Eber dürfen nur einzeln mit ausreichend festem Treibstock oder Treibschild getrieben werden.

(2) Das Treiben von Schweinen ist, soweit erforderlich, von mehreren Personen mit Treibhilfen durchzuführen.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung

§ 13 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Laufställe so eingerichtet sind, dass die Tiere von außen gefüttert werden können,**
- 2. für widersetzliche Pferde Nasenbremsen oder Spannvorrichtungen oder geeignete Stände mit Sicherung gegen Ausschlagen vorhanden sind,**
- 3. auf Beißer und Schläger hingewiesen ist,**
- 4. Pferdeboxen und Laufställe so eingerichtet sind, dass die starren und beweglichen Teile der Boxen und Laufstallfronten gegeneinander keine Quetsch- und Scherstellen bilden,**
- 5. Hallen, die zu Reitzwecken genutzt werden, über eine ausreichende lichte Höhe verfügen, mit einer geeigneten Bande ausgestattet und frei von Ständerwerken oder anderen scharfkantigen Bauteilen sind,**
- 6. Hallen, die zum Laufenlassen und Freispringen genutzt werden über eine ausreichend hohe Umgrenzung verfügen,**
- 7. vorhandene Spiegel in Hallen, die zum Laufenlassen und Freispringen genutzt werden, verdeckt werden können,**
- 8. Pferdetrainingsanlagen nur von unterwiesenen Personen betrieben werden und gegen die Benutzung durch Unbefugte ausreichend gesichert sind.**

Hinweis zu Ziffer 3

Dies kann z. B. durch ein Warnschild "Vorsicht: Beißer, Schläger!" an der Box erfolgen.

Hinweis zu Ziffer 4

Dies sind z. B. Abstände zwischen Schiebeelementen und festen Teilen von Boxen oder zwischen schwenkbaren Futtertrögen und festen Bauteilen. Der Abstand zwischen diesen Teilen muss mindestens 25 mm betragen.

Hinweis zu Ziffer 5

Eine Bande in einer Reithalle ist geeignet, wenn diese eine ausreichende Höhe aufweist, an allen Zugangsbereichen umlaufend vorhanden ist und ausreichend Beinfreiheit für den Reiter gewährleistet.

Hinweis zu Ziffer 6

Eine ausreichend hohe Begrenzung schließt ein Überspringen aus. Vorrichtungen zum Bedecken von Spiegeln sind z. B. Vorhänge oder Jalousien.

Hinweis zu Ziffer 8

Trainingsanlagen sind z. B. Pferdeführanlagen, Aquatrainer und Laufbänder.

Hinweis zu § 13

Auf die Broschüre B21 "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – Pferdehaltung" wird hingewiesen.

§ 14 Umgang

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Personen, die mit Pferden umgehen, über entsprechende Kenntnisse verfügen und unterwiesen sind,

2. Ausrüstungsgegenstände und persönliche Schutzausrüstung regelmäßig kontrolliert und ggf. ersetzt werden.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 1

Entsprechende Kenntnisse können z. B. durch eine Schulung zum sicheren Umgang mit Pferden erlangt werden.

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 2

Als Ausrüstungsgegenstände sind z. B. Halfter, Zügel, Führstricke, Zaumzeug, Longen, Sättel mit Zubehör, Stränge und Geschirr anzusehen.

(2) Für Pflege- und Beschlagarbeiten sind Pferde an geeigneten Plätzen anzubinden. Pflege- und Beschlagarbeiten in Gemeinschaftsboxen sind unzulässig.

Hinweis zu Absatz 2

Im Bereich von Pflege- und Beschlagplätzen dürfen sich außer den zur Pflege benötigten Materialien keine anderen Gegenstände befinden. Pflege- und Beschlagarbeiten in engen Gängen oder Räumen sind zu unterlassen. Weitere Informationen zum Hufbeschlag können der DGUV Information 209-076 "Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlag" entnommen werden.

(3) Pferde dürfen nur so angebunden werden, dass sich die Anbindung leicht lösen lässt.

Hinweis zu Absatz 3

Die Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn zum Anbinden z. B. ein Anbindeknoten verwendet wird, von dem sich das Tier nicht befreien kann und der sich auch unter Zug lösen lässt.

(4) Zur Feststellung der Rosse darf der Hengst nur an die Stute herangeführt werden, wenn sie hinter einer Probierwand oder in einem Probierstand steht. Beim Decken dürfen keine Personen gefährdet werden.

Hinweis zu Absatz 4

Damit keine Personen beim Decken gefährdet werden, ist z. B. eine räumliche Trennung oder ein ausreichender Abstand zwischen Mensch und Tier einzuhalten.

(5) Zum Führen oder Reiten, Fahren und Arbeiten müssen passende Halfter und Zäume benutzt werden.

(6) Beim Führen des Pferdes ist zwischen Pferdekopf und –schulter zu gehen. Zügel oder Strick dürfen nicht um die Hand gewickelt oder geschlungen werden.

(7) Das Wenden des Pferdes hat vom Führenden weg zu erfolgen.

(8) Türen und Tore von Gebäudezugängen, durch die Tiere getrieben oder geführt werden, müssen in geöffneter Stellung festgestellt sein.

(9) Vor dem Loslassen ist das Pferd mit dem Kopf zum Führenden zu wenden und nach dem Loslassen ist der Gefahrenbereich vom Führenden unverzüglich zu verlassen.

(10) Beim Laufenlassen und Freispringen der Pferde sind vorhandene Spiegel zu verdecken und ein Hindurchspringen von Fenstern ist zu verhindern.

§ 15 Reiten und Fahren

(1) Bewegungen, Reiten und Fahren müssen so erfolgen, dass verbleibende Gefährdungen für Personen möglichst gering gehalten werden.

Hinweis zu Absatz 1

Dies ist z. B. gewährleistet, wenn die Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport sowie die Richtlinien für verschiedene Reit- und Fahrweisen eingehalten werden. Auf § 14 Absatz 1 wird verwiesen.

(2) Beim Reiten und Sulkyfahren ist ein geeigneter Reithelm zu tragen.

Hinweis zu Absatz 2

Bezüglich der Ausführung des Reithelms für Reiter wird auf die DIN EN 1384 "Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten" hingewiesen. Reithelme sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zu kontrollieren bzw. zu prüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

(3) Beim Reiten während der Dämmerung oder Dunkelheit auf öffentlichen Straßen müssen Reiter und Pferd für andere Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sein.

Hinweis zu Absatz 3

Eine Kenntlichmachung während der Dunkelheit ist z. B. möglich durch Stiefelleuchten und Leuchtgamaschen. Auf § 28 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird hingewiesen.

(4) Gespannfahrzeuge sind vor jedem Fahrtantritt zu kontrollieren.

Hinweis zu Absatz 4

1. Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn mindestens

- die Bremsanlage,
- die Lenkung mit Zugdeichsel,
- die Aufhalketten oder -riemen,
- das Geschirr und
- bei Fahrten in den Abend- oder Nachtstunden die Beleuchtungsanlage

kontrolliert worden sind.

2. Auf die §§ 63 bis 66 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird hingewiesen.

(5) Gespannfahrzeuge dürfen während der Fahrt weder bestiegen noch verlassen werden.

Hinweis zu Absatz 5

Bezüglich der Mitfahrt wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

(6) Gespannfahrzeuge sind beim Abstellen gegen Weiterrollen zu sichern. Zusätzlich sind die inneren Zugstränge zu lösen und die Leinen am lenkbaren Teil des Vorderwagens festzubinden.

V. Zusätzliche Bestimmungen für die Schafhaltung

§ 16 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass für die Einzeltier- und Klauenbehandlung sowie für die Schafschur ein geeigneter abgegrenzter Platz und Einrichtungen vorhanden sind.

§ 17 Umgang

(1) Beim Umgang mit Schafböcken sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Hinweis zu Absatz 1

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Kenntlichmachung des Schafbocks,
- Anwesenheit einer zweiten Person,
- Schaffung einer Fluchtmöglichkeit.

(2) Zuchtböcke sind am Halfter mit Strick zu führen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsvorschriften

Vor dem 01.04.2021 errichtete oder mit der Errichtung begonnene Stalleinrichtungen sind bis spätestens 01.04.2024 gemäß der Vorgaben des § 9 Ziffer 5 und 6 auszuführen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 1 Abs. 4,

§ 2 Ziffern 2 oder 3,

§ 6 Abs. 4 oder 6,

§ 7 Abs. 1,

§ 9 Ziffern 1 bis 3 oder 5 bis 8,

§ 10 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 oder 11,

§ 11 Ziffer 4,

§ 13 Ziffern 1, 5 oder 6,

§ 14 Abs. 2, 4, 6 Satz 2, 8 oder 9,

§ 15 Abs. 2, 5 oder 6 oder

§ 17 Abs. 2

zuwiderhandelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Tierhaltung" (VSG 4.1) vom 1. Januar 2000 außer Kraft.